

Preisliste für Endverbraucher



02 | 2020

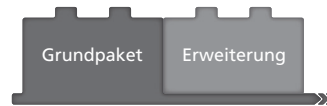
Konfigurations-Beispiele

XC-API Grundpakete

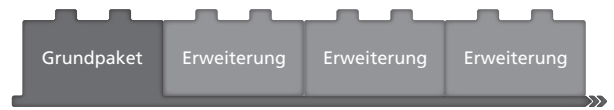
Das XC-API-Grundpaket enthält 2 Kanäle für Sprache und kann mit Zusatzmodulen individuell erweitert werden:



In dieser Kombination von einem XC-API-Grundpaket und einer XC-API-Erweiterung stehen insgesamt 4 Sprach-Kanäle zur Verfügung.



In diesem Konfigurations-Beispiel stehen insgesamt 8 Sprach-Kanäle zur Verfügung.



Ein XC-API-Grundpaket kann auf maximal 500 Kanäle erweitert werden.

XC-API Zusatzmodule

Die Zusatzmodule erweitern die Kanäle um die entsprechenden Funktionen.

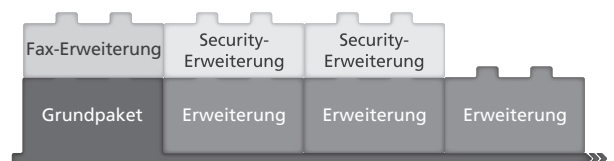
Jeder der 2 Kanäle aus diesem Beispiel kann jeweils wahlweise für Sprache **oder** Fax genutzt werden.



Jeder der 2 Kanäle aus diesem Beispiel kann jeweils wahlweise für Sprache **oder** Fax genutzt werden. Die XC-API Security-Erweiterung ermöglicht den bereits vorhandenen Kanälen die zusätzliche Nutzung von TLS und SRTP.



In diesem Konfigurations-Beispiel werden in jedem Fall 6 der 8 Kanäle für Sprache genutzt. Variable 4 dieser Sprach-Kanäle erhalten mit der XC-API Security-Erweiterung die Möglichkeit zur Nutzung von TLS und SRTP. Mit der Fax-Erweiterung können 2 der 8 Kanäle wahlweise für Sprache **oder** Fax genutzt werden.



XC-API Grundpakete

Artikelnummer	Name	Preis
XC-BASIS	XC-API-Grundpaket Das XC-API-Grundpaket beinhaltet die XC-API mit einer Lizenz für 2 Sprach-Kanäle (die XC-API-Fax-Erweiterung ist separat erhältlich). Die VoIP-Signalisierung ist über das H.323- und SIP-Protokoll möglich. Unterstützung der Sprach-Codex G.711 alaw, G.711 ulaw, G.729 und GSM.	285,00 €

XC-API Zusatzmodule

Artikelnummer	Name	Preis
XCEXT	XC-API-Erweiterung Die XC-API-Erweiterung erweitert ein vorhandenes XC-API-Grundpaket um 2 zusätzliche Sprach-Kanäle.	285,00 €
XCEXTFAX	XC-API-Fax T.38- und Softfax-Erweiterung Erweitert das XC-API-Grundpaket um die T.38- und Softfax-Funktionalität (MH, MR, MMR, ECM, bis 14.400 bps) für 2 Kanäle. Gleichzeitige Unterstützung von V.34 High Speed Fax mit einer maximalen Übertragungsrate von 33.600 bps. Die Fax-Erweiterung ermöglicht den zusätzlichen Faxversand und -empfang über die bereits vorhandenen Sprach-Kanäle.	215,00 €
XCEXTSEC	XC-API-Security-Erweiterung Erweitert das XC-API-Grundpaket um die Security-Funktionalität (TLS/SRTP) für 2 Kanäle. Die Security-Erweiterung ermöglicht sichere Verbindungen mit TLS/SRTP.	125,00 €
XCEXTG722	XC-API-G.722-Codec-Erweiterung Erweitert das XC-API-Grundpaket um den G.722-Codec für 2 Kanäle. Die G.722-Erweiterung ermöglicht den bereits vorhandenen Kanäle die zusätzliche Nutzung des G.722-Codexs.	125,00 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

XCAPI Zusatzmodule

Artikelnummer	Name	Preis
XCEXTMPEG2	XCAPI-MPEG2-Codec-Erweiterung Erweitert das XCAPI-Grundpaket um den MPEG Audio Layer 2-Codec für 2 Kanäle. Die MPEG2-Erweiterung ermöglicht den bereits vorhandenen Kanälen die zusätzliche Nutzung des MPEG2-Sprach-Codexs.	125,00 €
XCEXTAUDIO	XCAPI-Audioports Erweitert das XCAPI-Grundpaket um die Möglichkeit, die Sprachdaten direkt über eine vorhandene Soundkarte auszugeben. Die Ausgabe kann je Erweiterung über 2 Kanäle erfolgen.	90,00 €

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Software-Aktualisierungsservice

Durch unseren Software-Aktualisierungsservice und die daraus resultierenden Versions-Upgrades bleiben Sie auf dem aktuellen Stand der Technik, so dass Sie den stetig neuen Gegebenheiten des IT-Marktes auch weiterhin gewachsen sein können.

Um die Kompatibilität zu den verschiedenen VoIP-TK-Anlagen sowie eine reibungslose Funktionalität unserer Software mit aktuellen und zukünftigen Betriebssystem-Generationen zu erhalten, stellen wir Ihnen regelmäßig neue XCAPI-Versionen in unserer TE-SYSTEMS-Community zum Download zur Verfügung.

Zudem fließen durch die besonders enge Zusammenarbeit mit unseren XCAPI Product Partnern - u.a. Mitarbeit an der Produkt-Roadmap - Kundenwünsche kontinuierlich in die Entwicklungsarbeit ein.

Software-Aktualisierungsservice im Überblick

Service-Einführung

Ab XCAPI-Version **3.3.249** werden die XCAPI-Lizenzen auf einen gültigen Software-Aktualisierungsservice geprüft.

Grundausrüstung

Jede neu erworbene XCAPI-Lizenz beinhaltet automatisch einen einjährigen Software-Aktualisierungsservice, der zum kostenfreien XCAPI-Versions-Upgrade berechtigt.

Bestehende Lizenzen

Alle bestehenden Lizenzen wurden automatisch mit einem einjährigen Software-Aktualisierungsservice ausgestattet.

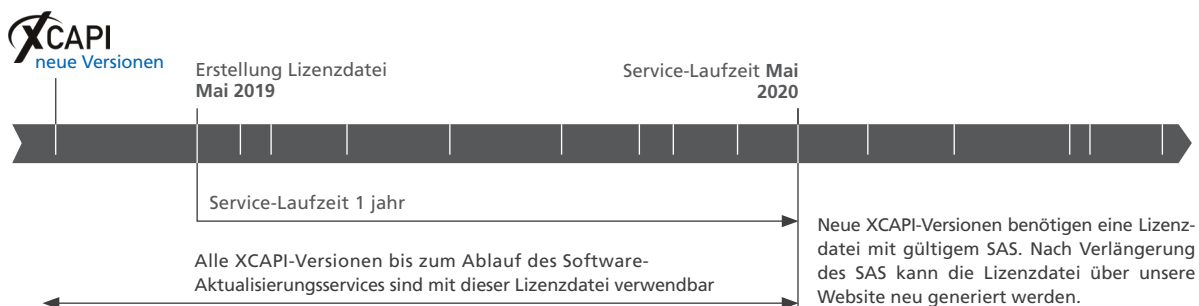
Erweiterungen

Jede Erweiterung der XCAPI wird mit einer neuen Lizenz ausgeliefert. Diese Lizenz enthält einen eigenständigen Software-Aktualisierungsservice mit entsprechender Service-Laufzeit.

Leistungsumfang

Während der Laufzeit des Software-Aktualisierungsservices können alle neuen Release-Versionen der XCAPI kostenlos aus der TE-SYSTEMS-Community herunter geladen und installiert werden.

Software-Aktualisierungsservice (SAS)



Software-Aktualisierungsservice im Überblick

XC-API Versions-Upgrade

Die Installation einer neuen XC-API-Version ist jederzeit möglich. Jedoch können nur die XC-API-Versionen verwendet werden, deren Release-Datum innerhalb der Service-Laufzeit der erstellten Lizenz liegt.

Laufzeitbeginn

Die Laufzeit für den Software-Aktualisierungsservice beginnt mit der Erstellung der Lizenzdatei (Aktivierung des LOD-Keys und demzufolge mit Bindung auf eine Hardware) - jedoch spätestens drei Monate nach dem Erwerb der Lizenzdatei (Erstellung des LOD-Keys).

Laufzeiten

Der Software-Aktualisierungsservice kann bei Neueinstieg oder Verlängerung für jeweils ein Jahr oder zwei Jahre abgeschlossen werden und ist nach Ablauf bei Bedarf erneut zu verlängern.

Service-Verlängerung | Grace Period

Bis zu 30 Tage nach Ablauf kann der Software-Aktualisierungsservice zu vergünstigten Konditionen um ein Jahr oder zwei Jahre verlängert werden.

Synchronisation von Service-Laufzeiten

Sollten sich Service-Laufzeiten von vorhandenen XC-API-Lizenzen unterscheiden, können diese Laufzeiten bei Bedarf synchronisiert werden. Grundlage für die Angleichung ist die Service-Laufzeit der letzten ausgestellten XC-API-Lizenz. Die Preisberechnung erfolgt hierbei monatsgenau.

Service-Upgrade

Besteht kein Software-Aktualisierungsservice bzw. liegt der Ablauf eines Software-Aktualisierungsservices länger als 30 Tage zurück, kann der Software-Aktualisierungsservice erneut für ein Jahr oder zwei Jahre erworben werden.

Preisgestaltung

Als Grundlage zur Preisberechnung dienen die vorhandenen XC-API-Lizenzen. Der vergünstigte Preis für eine einjährige Service-Verlängerung beträgt 20%, für eine zweijährige Service-Verlängerung 15% p.a. vom Kaufpreis. Der Preis für ein einjähriges Service-Upgrade beträgt 50% vom Kaufpreis.

Synchronisation von Service-Laufzeiten



Haftungsausschluss

Copyright © 2020 TE-SYSTEMS GmbH

Alle Rechte vorbehalten

Kein Teil dieses Dokuments oder das Dokument als Ganzes dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung von TE-SYSTEMS GmbH in irgendeiner Form reproduziert werden.

Die in diesem Dokument gemachten Angaben entsprechen dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Erstellung. Die TE-SYSTEMS GmbH behält sich das Recht vor, Veränderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

Bei der Zusammenstellung von Texten und Abbildungen sowie bei der Erstellung der Software wurde mit größter Sorgfalt vorgegangen. Dennoch kann für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit des Inhalts, eine Wirtschaftlichkeit oder die fehlerfreie Funktion von Software für einen bestimmten Zweck keinerlei Gewähr übernommen werden. Die TE-SYSTEMS GmbH schließt daher jegliche Haftung für Schäden aus, die direkt oder indirekt aus der Verwendung dieses Dokuments entstehen.

Marken

Alle verwendeten Namen von Produkten und Dienstleistungen sind Marken oder eingetragene Marken (auch ohne gesonderte Kennzeichnung) der jeweiligen privaten oder juristischen Personen und unterliegen als solche den gesetzlichen Bestimmungen.

Drittrechte | Third Party Disclaimer and Limitations

„OpenSSL“, developed by the OpenSSL Project for use in the OpenSSL Toolkit (<http://www.openssl.org/>), written by Eric Young (eay@cryptsoft.com) and written by Tim Hudson (tjh@cryptsoft.com).

„MD2, MD4 and MD5 Message Digest Algorithms“ via source code derived from the RSA Data Security, Inc.

„RFC 4634 Secure Hash Algorithm“, via source code derived from the RFC 4634.

Copyright-Notices

All files included in this sample are copyrighted by TE-SYSTEMS GmbH.

All samples and the SDK may only be used in combination with the XCAPI-product.

The SDK contains code from libtiff with the following copyright-notice:

Copyright (c) 1988-1997 Sam Leffler

Copyright (c) 1991-1997 Silicon Graphics, Inc.

Permission to use, copy, modify, distribute, and sell this software and its documentation for any purpose is hereby granted without fee, provided that (i) the above copyright notices and this permission notice appear in all copies of the software and related documentation, and (ii) the names of Sam Leffler and Silicon Graphics may not be used in any advertising or publicity relating to the software without the specific, prior written permission of Sam Leffler and Silicon Graphics.

THE SOFTWARE IS PROVIDED „AS-IS“ AND WITHOUT WARRANTY OF ANY KIND, EXPRESS, IMPLIED OR OTHERWISE, INCLUDING WITHOUT LIMITATION, ANY WARRANTY OF MERCHANTABILITY OR FITNESS FOR A PARTICULAR PURPOSE.

IN NO EVENT SHALL SAM LEFFLER OR SILICON GRAPHICS BE LIABLE FOR ANY SPECIAL, INCIDENTAL, INDIRECT OR CONSEQUENTIAL DAMAGES OF ANY KIND, OR ANY DAMAGES WHATSOEVER RESULTING FROM LOSS OF USE, DATA OR PROFITS, WHETHER OR NOT ADVISED OF THE POSSIBILITY OF DAMAGE, AND ON ANY THEORY OF LIABILITY, ARISING OUT OF OR IN CONNECTION WITH THE USE OR PERFORMANCE OF THIS SOFTWARE.



Allgemeine Geschäftsbedingungen der TE-SYSTEMS GmbH

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen gelten für alle derzeitigen und künftigen Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der TE-SYSTEMS GmbH, im Folgenden »TE-SYSTEMS« genannt, und ihren Kunden. Abweichende Bedingungen des Kunden, denen die TE-SYSTEMS nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die TE-SYSTEMS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

I. Allgemeine Bedingungen

1. Angebot und Vertragsabschluss

1.1. Angebote der TE-SYSTEMS sind stets freibleibend. Der Vertragsabschluss bedarf keiner bestimmten Form.

1.2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn die TE-SYSTEMS sie schriftlich bestätigt.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1. Alle Preise, Vergütungen und Gebühren verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen MwSt. Vereinbarte Nebenleistungen und von der TE-SYSTEMS vereinbarungsgemäß verauslagte Kosten gehen, soweit nichts anderes geregelt ist, zu Lasten des Kunden.

2.2. Die Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug zur sofortigen Zahlung fällig. Die TE-SYSTEMS ist in zumutbarem Umfang zur Ausführung und Abrechnung von Teillieferungen und/oder Teilleistungen berechtigt.

2.3. Die Ablehnung von Checks und Wechseln behält sich die TE-SYSTEMS ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont-Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

2.4. Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, wenn die geltend gemachte Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten ist.

2.5. Im Falle des Zahlungsverzuges ist die TE-SYSTEMS zur Berechnung von Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz berechtigt. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die TE-SYSTEMS eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Kunde eine geringere Belastung nachweist. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug oder wird eine wesentliche Verschlechterung in seinen Vermögensverhältnissen bekannt, ist die TE-SYSTEMS berechtigt, alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen fällig zu stellen. Die TE-SYSTEMS ist auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch bei Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, kann die TE-SYSTEMS vom Vertrag zurücktreten.

3. Liefer- und Leistungsfrist

3.1. Liefer- und Leistungsstermine sowie Liefer- und Leistungsfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefer- und Leistungsstermin oder eine neue Liefer- oder Leistungsfrist zu vereinbaren.

3.2. Wegen Liefer- oder Leistungsverzuges kann der Kunde dann vom Vertrag zurücktreten bzw. einen Vertrag vorzeitig kündigen, wenn eine verbindlich vereinbarte Liefer- oder Leistungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten ist und eine dann gestellte, angesichts Art, Umfang, Schwierigkeitsgrad etc. dieser Lieferung oder Leistung angemessene Nachfrist erfolglos abgelaufen ist.

3.3. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, usw., verlängern, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, die Liefer- und/oder Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung und/oder die Leistung unmöglich oder unzumutbar, wird die TE-SYSTEMS von der Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung frei. Verlängert sich die Liefer- und/oder Leistungszeit oder wird die TE-SYSTEMS von der Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung frei, kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die TE-SYSTEMS nur berufen, wenn sie den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

4. Ausschluss von Ansprüchen

4.1. Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, der Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die TE-SYSTEMS in jedem Fall nur dann, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können und der Kunde seinen Datensicherungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5. Teilnichtigkeit, Gerichtsstand, Rechtswahl

5.1. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser und der unter II. nachfolgenden Bedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

5.2. Gerichtsstand ist der Sitz der TE-SYSTEMS, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Die TE-SYSTEMS ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden Klage zu erheben.

5.3. Auf alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

II. Sonderbedingungen für den Verkauf und die Herstellung von Standard-Software

1. Sachlicher Geltungsbereich

1.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung von Standard-Software, die Änderung und Erweiterung von Standard-Software und die Überlassung der Änderungen und Erweiterungen sowie andere vereinbarte Leistungen.

2. Art und Umfang der Leistungen, Hinweise

2.1. Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen im Rahmen eines Software-Lizenzvertrages werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind die als verbindlich bezeichnete Leistungsbeschreibung, die Lizenzbedingungen des Herstellers, die vorstehenden Allgemeinen Bedingungen und die nachstehenden Sonderbedingungen.

2.2. TE-SYSTEMS macht darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computer-Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand des Vertrages ist daher nur eine Software, die im Sinne der verbindlichen Leistungsbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.

2.3. Der Kunde erkennt die Rechte der TE-SYSTEMS an dem Produkt (Patente, Urheberrechte, Warenzeichen, Geschäftsgeheimnisse, Markenrechte) uneingeschränkt an; beide Parteien erkennen die Urheberrechtsfähigkeit des Programms an.

3. Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

3.1. Der Kunde darf das gelieferte Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programmes notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programmes vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programmes in den Arbeitsspeicher.

3.2. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Programmes zu kennzeichnen und mit dem Copyright-Hinweis von TE-SYSTEMS zu versehen.

3.3. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinzuweisen.

4. Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

4.1. Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

4.2. Ein zeitgleiches Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardwarekonfigurationen gleichzeitig einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen bzw. Nutzungslizenzen erwerben.

4.3. Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationen-Rechensystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird.

Möchte der Kunde die Software innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstationen-Rechensysteme einsetzen, muss er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffs-Kurzmechanismen unterbinden oder dem Lieferanten eine besondere Netzwerkgebühr entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Die im Einzelfall zu entrichtende Netzwerkgebühr wird der Lieferant dem Anwender umgehend mitteilen, sobald dieser dem Lieferanten den geplanten Netzwerkeinsatz einschließlich der Anzahl angeschlossener Benutzer schriftlich bekanntgegeben hat. Der Einsatz im Netzwerk ist erst nach der vollständigen Entrichtung der Netzwerk-Gebühr zulässig.



5. Lizenzgebühren, Vergütungen, Preise

5.1. Für die Einräumung des nicht ausschließlichen und nicht übertragbaren Nutzungsrechts an den überlassenen Programmen zahlt der Kunde für die Dauer der Überlassung je nach Vereinbarung eine einmalige Lizenzgebühr und/oder laufende monatliche Lizenzgebühren.

5.2. Die Überlassungszeit beginnt mit der Lieferung bzw. Abnahme der Programme und endet mit dem Ablauf der Nutzungslizenz.

5.3. Einmalige Lizenzgebühren sind netto Kasse bei Lieferung der Programme, monatliche Lizenzgebühren erstmals bei Lieferung für den Zeitraum bis zum Kalenderjahresende, sodann jährlich im Januar im Voraus netto Kasse, zur Zahlung fällig.

5.4. Die Überlassung von Standardprogrammen, deren Änderungen und Erweiterungen sowie sonstige Dienstleistungen werden dem Kunden, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, zu den Sätzen der gültigen Preisliste oder mangels Preisliste zu den üblichen Sätzen in Rechnung gestellt.

5.5. Datenträger und Programmzubehör werden von der TE-SYSTEMS zu den jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung gestellt. Sie bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der TE-SYSTEMS.

5.6. Die Übersendung von Programmen, Programmunterlagen und sonstige mit einem Auftrag in Verbindung stehenden Unterlagen erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

5.7. Erhöht die TE-SYSTEMS nach Vertragsabschluss ihre Lizenzgebühren, Vergütungssätze oder sonstige Preise im Zusammenhang mit Lohn-, Material- oder sonstigen Kostenerhöhungen, so kann sie die vereinbarten Lizenzgebühren, Vergütungssätze und sonstigen Preise ebenfalls angemessen erhöhen. Erhöhungen treten frühestens vier Wochen nach schriftlicher Ankündigung in Kraft.

6. Rekompilierung und Programmänderungen

6.1. Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Rekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind unzulässig.

6.2. Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist unzulässig.

6.3. Auch Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

7. Weiterveräußerung und Weitervermietung

7.1. Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials auf Dauer an Dritte veräußern oder verschenken, vorausgesetzt, der erwerbende Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Anwender dem neuen Anwender sämtliche Programmkopien einschließlich ggf. vorhandener Sicherheitskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten. Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Anwenders zur Programmnutzung. Er ist verpflichtet, der Informationspflicht der Ziffer 12 dieses Vertrages nachzukommen.

7.2. Der Kunde darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials Dritten nicht auf Zeit überlassen (Miete, Leasing, Leihe).

7.3. Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen (verkaufen, verschenken), wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Mitarbeiter des Kunden.

8. Gewährleistung

8.1. Mängel der gelieferten Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von TE-SYSTEMS innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ab Lieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden behoben.

8.2. Sofern die Software zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung an die TE-SYSTEMS zurückgegeben ist, treffen den Kunden die hierfür anfallenden Transportkosten.

8.3. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde Wandlung oder Minderung geltend machen.

8.4. Die TE-SYSTEMS übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, atypische Betriebsbedingungen sowie auf Fehler im Leitungsnetz zurückzuführen sind.

9. Untersuchungs- und Rügepflicht

9.1. Der Kunde wird die gelieferte Software einschließlich der Dokumentation innerhalb von acht Werktagen nach Lieferung untersuchen, insbesondere auf die Vollständigkeit der Datenträger und Handbücher sowie der Funktionsfähigkeit grundlegender Programmfunktionen. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen dem Lieferanten innerhalb weiterer acht Werktage mittels eingeschriebenen Briefs gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine nach Kräften zu detaillierende Beschreibung der Mängel beinhalten.

9.2. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung unter Einhaltung der dargelegten Rügeanforderung gerügt werden.

9.3. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gilt die Software in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

10. Haftung

10.1. Für Schäden wegen Rechtsmängel und Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet TE-SYSTEMS unbeschränkt. Die Haftung für anfängliches Unvermögen wird auf das Dreifache des Überlassungsentgeltes sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwareüberlassung typischerweise gerechnet werden muss.

10.2. Im Übrigen haftet TE-SYSTEMS unbeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet TE-SYSTEMS nur im Umfang der Haftung für anfängliches Unvermögen nach dem voranstehenden Absatz.

10.3. Für leichte Fahrlässigkeit haftet TE-SYSTEMS nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftungsbeschränkung für anfängliches Unvermögen nach Absatz 1 dieser Haftungsregelung entsprechend heranzuziehen.

11. Obhutspflicht

11.1. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie des Urheberrechts hinweisen.

12. Informationspflichten

12.1. Der Kunde ist im Falle der Veräußerung oder Schenkung der Software verpflichtet, TE-SYSTEMS den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Lizenznehmers schriftlich mitzuteilen.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1. TE-SYSTEMS behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung.

13.2. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Lieferanten nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, TE-SYSTEMS teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

13.3. Das Eigentumsrecht von TE-SYSTEMS gilt auch für den Fall von Verarbeitung (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

14. Behandlung der Software nach Fortfall des Nutzungsrechtes

14.1. Der Kunde ist nach Fortfall des Nutzungsrechtes verpflichtet, sämtliche Kopien der überlassenen Programme sowie die gesamten Programmunterlagen zu vernichten. Er teilt dies der TE-SYSTEMS spätestens acht Tage nach Fortfall des Nutzungsrechtes mit.

TE-SYSTEMS GmbH
Max-von-Laue-Weg 19
D-38448 Wolfsburg

Tel.: +49 5363 8195-0
Fax: +49 5363 8195-999

E-Mail: info@te-systems.de
Internet: www.te-systems.de

Geschäftsführer: Andreas Geiger und Oliver Körber
USt-IdNr. DE214502734
Amtsgericht Braunschweig, HRB100521